

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

28. Jahrgang, Nr. 38, 31.08.2007

Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 30. August 2007

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung
für den Bachelor-Studiengang Design Medien Kommunikation
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. August 2007

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 und Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) und
 - des § 3 Abs. 5 der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Design Medien Kommunikation des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 29. August 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 31 vom 30. August 2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 37 vom 31.8.2007),
- hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Design Medien Kommunikation des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 13. Dezember 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 47 vom 15.12.2006) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2** Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: " Es werden frei zu gestaltende Arbeitsproben wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Video, Foto, Film, Installation, Objekt- und Raumgestaltung (in 2-D-Präsentationsform) akzeptiert, mit denen die Bewerberinnen oder Bewerber ihre besonderen gestalterischen Interessen und Fähigkeiten nachweisen sollen, verlangt."
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
2. In **§ 5** Abs. 3 Satz 1 wird die Note "1,3" durch die Note "2,0" ersetzt.
3. In **§ 6** Abs. 1 lautet wie folgt: " Das weitere Verfahren besteht aus einer Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung aus Aufgabenfeldern des Kommunikationsdesign beinhaltet und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Hausaufgabe und der Studienmotivation."
4. In **§ 8** Satz 1 wird die Note "2,3" durch die Note "2,0" ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Jahr 2008 dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Design Medien Kommunikation des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund unterziehen.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Design Medien Kommunikation in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 11.7.2007 sowie des Rektorats vom 21.8.2007.

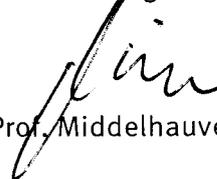
Dortmund, den 30. August 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung



Prof. Middelhaue